

Textliche Festsetzungen

Hinsichtlich der Firstrichtung (Gebäudestellung):

Die Firstrichtung ist senkrecht oder parallel zur straßenseitigen Baugrenze bzw. Baulinie anzuordnen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine zwingende Firstrichtung im Plan zeichnerisch dargestellt ist.

Allgemeine Ausnahmen:

Von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den festgelegten Baugrenzen kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, soweit öffentliche Belange oder überwiegende nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Verfahrensvermerke

Das Deckblatt Nr. 9 vom 23.01.1986 hat mit Begründung vom 03.03. - 04.04.1986 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht. Der Markt Ortenburg hat mit Beschluß vom 22.05.1986 dieses Deckblatt gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Ortenburg, 09.06.1986



Markt Ortenburg

Fr. Gebeßler
Fr. Gebeßler
Bürgermeister

Das Deckblatt wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt das Schreiben vom 13.11.86 Nr. 5a.86 zugrunde.

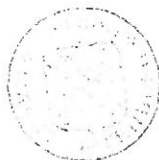
Passau, 19. Juni 1986



W. Weber

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG das ist am 02.07.1986 rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat mit Begründung vom 03.03. - 04.04.1986 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an die Amtstafeln am 01.07.1986 bekannt gegeben. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Deckblattes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber dem Markt geltend gemacht worden ist (§ 155 a BBauG).

Ortenburg, 01.07.1986



Markt Ortenburg

Fr. Gebeßler
Fr. Gebeßler
Bürgermeister